

**Konfrontiert mit dem
Ablehnungsbescheid.
Was nun?**



**Rechtliche Grundlagen und Strategien zum
Umgang mit Ablehnungsbescheiden und
Abschiebungsandrohungen**



Inhalt

1. WAS IST EIN ABLEHNUNGSBESCHIED?	4
1.1. FORMELLE ENTSCHEIDUNG: UNZULÄSSIGE ASYLANTRÄGE	4
1.2. INHALTLICHE ENTSCHEIDUNG: ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGS	8
1.2.1. „EINFACHE ABLEHNUNG“	9
1.2.2. ABLEHNUNG ALS „OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET“	10
2. ALLGEMEINE HINWEISE	12
3. ASYLFOLGEANTRAG	13
4. ABSCHIEBUNG NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG	16
5. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ASYLANTRAG	18
5.1. DIE DULDUNG	18
5.2. BLEIBERECHT ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT	23
5.3. BLEIBERECHTE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN	25
5.4. BLEIBERECHTE AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN	29
5.5. HÄRTEFALLANTRAG	30
5.6. PETITIONSAUSSCHUSS NRW	31
5.7. WEITERE HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHENDER) ABSCHIEBUNG	32
6. IMPRESSUM	38

SIE SIND IN DER ARBEIT MIT FLÜCHTLINGEN, DIE MIT EINEM ABLEHNUNGSBESCHEID KONFRONTIERT SIND, AKTIV?

Dieses Info-Booklet beinhaltet Informationen darüber, welche aufenthaltssichernden Möglichkeiten sich Personen bieten, die im Asylverfahren einen Ablehnungsbescheid (Negativ-Bescheid) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten haben.

Im Zentrum dieser Broschüre steht der Umgang mit sog. inhaltlichen Ablehnungen, bei denen das (ausreichende) Vorliegen von Schutzgründen verneint wird. Diese ist nicht zu verwechseln mit einer zweiten Ablehnungsform, die u. a. bei formeller Unzuständigkeit des BAMF, das Asylverfahren überhaupt durchzuführen, zum Tragen kommt. In diesen Fällen wird der Asylantrag als „unzulässig“ abgelehnt. Auch der Typ der formellen Entscheidung wird am Anfang dieser Broschüre kurz erläutert.

Erläutert werden Rechtsmittel, die gegen Ablehnungsbescheide eingelegt werden können, sowie ihre jeweiligen Fristen und Besonderheiten. Außerdem werden Bleiberechts- und Duldungsmöglichkeiten für Personen

aufgezeigt, die einer unanfechtbaren ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren ausgesetzt sind.

Am Ende des Booklets finden Sie eine Auflistung weiterer Handlungsoptionen, um eine (drohende) Abschiebung ggf. noch zu verhindern.

1. WAS IST EIN ABLEHNUNGSBESCHIED?

Es gibt zwei Formen der umgangssprachlich als „Ablehnung“ bekannten Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Man unterscheidet hierbei zwischen der **formellen** und der **inhaltlichen Ablehnung**.

Im Folgenden wird zunächst der Typ der formellen Entscheidung dargestellt.

1.1. FORMELLE ENTSCHEIDUNG: UNZULÄSSIGE ASYLANTRÄGE

Eine **formelle Entscheidung** bedeutet, dass das BAMF den Asylantrag nicht inhaltlich prüft, sondern ihn aus formellen Gründen ablehnt (§ 29 AsylG). Als „unzulässig“ lehnt das BAMF Asylanträge bspw. in folgenden Fällen ab:

1. wenn Deutschland aufgrund der Dublin-III-Verordnung nicht für das Asylverfahren zuständig ist,
2. wenn die Antragstellerin¹ bereits internationalen

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, verwenden wir hier daher ausschließlich die weibliche Bezeichnung.

- Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten hat (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG),
3. wenn die Stellung eines Asylfolgeantrags nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt (diesen Fall beleuchten wir in Abschnitt 3 „Asylfolgeantrag“ ab Seite 13).

Zu 1: Weil sog. Dublin-Fälle äußerst praxisrelevant sind und einige Besonderheiten aufweisen, gehen wir im Folgenden näher darauf ein: Die **Dublin-III-Verordnung** ist eine europäische Verordnung², die Kriterien, wie z.B. die Ersteinreise in einen Dublin-III-Staat, und Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaates festlegt.

Wird ein sog. Dublin-Fall bekannt (bspw. aufgrund eines Fingerabdruck-Treffers in der Datenbank Eurodac³), stellt Deutschland ein Übernahmeersuchen an den als zuständig festgestellten Staat. Im Falle der Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion (der ersuchte Staat antwortet innerhalb einer bestimmten Frist nicht), ordnet das BAMF mit der Unzulässigkeitsentscheidung

² Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

³ Mithilfe des Fingerabdruck-Identifizierungssystems Eurodac wird ein europaweiter Fingerabdruck-Abgleich von Asylsuchenden durchgeführt.

über den Asylantrag die Überstellung in den ersuchten Staat an.

Die **Überstellungsfrist** beträgt sechs Monate ab Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion zur Rücknahme durch den ersuchten Staat. In Fällen von Untertauchen/Flüchtigkeit bzw. Haft der betroffenen Person verlängert sich die Überstellungsfrist auf 18 bzw. zwölf Monate. Wird die Person innerhalb der Fristen nicht überstellt, ist Deutschland für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig. In der Praxis erklärt das BAMF jedoch teilweise auch nach Verstreichen der Frist nicht sofort den Selbsteintritt, sondern versucht weiterhin, die Person zu überstellen.

Deutschland kann auch von seinem Selbsteintrittsrecht nach Ermessen Gebrauch machen und Asylverfahren direkt übernehmen. In Einzelfällen geschieht dies insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen, wie Traumatisierten oder Familien mit kleinen Kindern, wenn mangelnde Aufnahmebedingungen im betreffenden Dublin-III-Staat vorherrschen.

Daher sollte das Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit frühestmöglich (durch die betroffene Person, ihre Rechtsanwältin oder eine Verfahrensberatungsstelle) dargelegt und belegt werden.

Zu **2**: Im Fall der Anerkennung in einem anderen EU-Staat greift nicht die Dublin-III-Verordnung. Ein weiteres inhaltliches Asylverfahren ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, da der erteilte Schutzstatus für Deutschland bindend ist. Der Betroffenen kann in Deutschland zumeist allenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zuerkannt werden, nämlich dann, wenn ihr in dem anderen EU-Staat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK bzw. eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Klagefrist: Es besteht bei sog. Dublin-Fällen und im Falle von in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannten Personen die Möglichkeit, beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) gegen den ablehnenden Bescheid zu klagen. Die Frist dafür beträgt eine Woche ab Zustellung des Bescheids (Datum auf dem Umschlag).

Hinweise: Die Klage hat **keine aufschiebende Wirkung**. Um rechtlich sicherzustellen, dass die Betroffene während des laufenden Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben kann, muss **innerhalb einer Woche** zusätzlich ein **Eilantrag**⁴ (ebenfalls beim örtlich zuständigen VG) gestellt werden. Bei Stattgabe des Eilantrags darf die

⁴ Ein Eilantrag bezeichnet den Antrag auf eine summarische Prüfung zur Folgenabwägung.

Person während der Dauer des Klageverfahrens nicht überstellt bzw. abgeschoben werden.

Achtung: Im Dublin-Verfahren gilt: Wenn über den Eilantrag negativ entschieden wird, beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist mit dem Beschluss erneut zu laufen.

1.2. INHALTLICHE ENTSCHEIDUNG: ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGS

Eine **inhaltliche Ablehnung** bezeichnet die negative Entscheidung des BAMF über einen Asylantrag nach seiner inhaltlichen Prüfung.

Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung wird ermittelt, ob der Person einer der vier Schutzstatus nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz zusteht (Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG). Es ist zwischen einem „einfachen“ Ablehnungsbescheid und einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ zu differenzieren. Diese beiden Ablehnungsarten werden im Folgenden näher beschrieben:

1.2.1. „EINFACHE ABLEHNUNG“

Kriterien: Ein Asylantrag wird als „einfach unbegründet“ abgelehnt, wenn aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer der vier genannten Schutzstatus nicht vorliegen *oder* wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Person bestehen.

Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF erhält man eine sog. Abschiebungsandrohung in den oder die benannten Zielstaat/en. Es gibt eine Frist zur sog. freiwilligen Ausreise⁵, die im Falle einer einfachen Ablehnung **30 Tage** beträgt. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Person abgeschoben werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann die betroffene Person klagen, um ihre im Asylverfahren vorgebrachten Gründe noch einmal durch das Gericht prüfen zu lassen.

Klagefrist: Die Klage kann binnen zwei Wochen ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids (Datum auf dem Umschlag) beim örtlich zuständigen VG schriftlich oder persönlich in der Rechtsantragstelle des Gerichts zur Niederschrift eingelegt werden. Die Klage**begründung**

⁵ Die sog. freiwillige Ausreise bezeichnet die Befolgung einer behördlich angeordneten Ausreisepflicht durch die abgelehnte Person.

muss binnen 30 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids erfolgen, sie kann also nach Klageerhebung nachgereicht werden. Für die Verschriftlichung der Klagebegründung empfiehlt es sich, eine Rechtsanwältin einzuschalten.

Hinweis: Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass eine Person nicht abgeschoben werden darf, solange das Klageverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Wird der Asylantrag auch im Klageverfahren vor dem VG abgelehnt, lebt die Abschiebungsandrohung wieder auf und die Frist zur sog. freiwilligen Ausreise beginnt erneut. Auch hier zählt das Datum der Zustellung (Datum auf dem Umschlag).

1.2.2. ABLEHNUNG ALS „OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET“

Kriterien: Ein Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder den internationalen subsidiären Schutz offensichtlich nicht vorliegen. Für Asylanträge von Personen aus sog. sicheren

Herkunftsstaaten ist diese Art der Ablehnung als Regelfall gesetzlich vorgesehen nach § 29a AsylG.⁶

Des Weiteren wird diese Entscheidung u. a. bei Täuschung über die Identität sowie stark widersprüchlichem oder nicht substantiiertem Vorbringen getroffen. Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF ergeht eine Abschiebungsandrohung mit Angabe des Zielstaats. Die Frist für eine sog. freiwillige Ausreise beträgt **eine Woche**.

Klagefrist: Innerhalb einer Woche ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids (Datum auf dem Umschlag) kann Klage beim örtlich zuständigen VG eingelegt werden. Die Klage**begründung** kann binnen 30 Tagen nachgereicht werden. Es empfiehlt sich, für die Klagebegründung anwaltliche Unterstützung zu Hilfe zu ziehen.

⁶ Als „sicher“ deklarierte Staaten unterliegen der gesetzlichen Vermutung, dass in ihnen weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Welche Länder als sog. sichere Herkunftsstaaten gelten, steht in der **Anlage II zu § 29a AsylG**. Derzeit handelt es sich, neben allen EU-Mitgliedstaaten, um folgende Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. kritisiert das Konzept der sog. sicheren Herkunftsstaaten, da dieses das individuelle Grundrecht auf Asyl einschränkt und die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ in der Praxis von politischer Willkür getragen ist.

Hinweis: Die Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung, daher muss die Person zusätzlich einen **Eilantrag**, ebenfalls innerhalb einer Woche, bei demselben VG stellen, um sich vor einer Abschiebung zu schützen. Nur bei Stattgabe des Eilantrags kann die Person während der Dauer des Klageverfahrens nicht abgeschoben werden.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

Da das Zustellungsdatum auf dem Umschlag des Ablehnungsbescheids für die Klagefrist ausschlaggebend ist, empfiehlt es sich, **Umschläge** in jedem Fall sorgfältig **aufzubewahren!**

Auf Antrag bzw. nach Absprache kann das zuständige VG die Frist zur Einreichung der Klagebegründung verlängern.

Eine Klage beim VG kann auch ohne anwaltliche Unterstützung von der betroffenen Person selbst eingereicht werden. Steht keine anwaltliche Unterstützung zur Verfügung, sollte auf jeden Fall zumindest eine **Beratungsstelle** aufgesucht werden.

Unabhängige Beratungsstellen in NRW finden sich in der [Netzheft-Datenbank](#) des Flüchtlingsrates NRW e.V.

Zur **Finanzierung** einer Rechtsanwältin kann Prozesskostenhilfe beim zuständigen VG beantragt werden.

Außerdem verfügen einige lokale Wohlfahrtsverbände und Initiativen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Rechtshilfe. Auch PRO ASYL verfügt über einen Rechtshilfefonds, über den in besonderen Einzelfällen Unterstützung in Form eines Zuschusses geleistet werden kann.⁷

Unter Umständen haben Betroffene die Möglichkeit, vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW gegen ein ablehnendes Urteil des VGs in **Berufung** zu gehen. Dazu muss zunächst ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und diesem stattgegeben werden. Sowohl das Zulassungs- als auch das eigentliche Berufungsverfahren können nur durch eine Rechtsanwältin betrieben werden.

3. ASYLFOLGEANTRAG

Die Stellung eines Folgeantrags beim BAMF kann sinnvoll sein, wenn sich die Umstände im Herkunftsstaat oder in der Person liegende Umstände grundlegend verändert haben, sodass neue Gründe, die einen der vier Schutzstatus (siehe Seite 8) begründen, geltend gemacht werden können.

⁷ Für weitere Informationen zum Rechtshilfefonds wenden Sie sich bitte an: rechtshilfe@fnrw.de.

Hinweis: Ein gestellter Asylfolgeantrag schützt, solange das BAMF noch nicht über ihn entschieden hat, vor einer Abschiebung. Dies wird von den für die Abschiebung zuständigen örtlichen Ausländerbehörden (ABH) bzw. Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)⁸ aber in aller Regel nur berücksichtigt, wenn eine **schriftliche Bestätigung** des BAMF über die Asylfolgeantragstellung vorliegt. Deshalb sollte bei der Vorsprache beim BAMF auf die Aushändigung einer solchen Bestätigung geachtet werden.

Prüfung des Folgeantrags durch das BAMF in zwei Prüfungsschritten: Nach i. d. R. persönlicher Vorsprache bei der zuständigen BAMF-Außenstelle (in der bereits der Erstantrag gestellt wurde) unter Angabe der Gründe, die zu einer Anerkennung führen könnten, wird zunächst geprüft, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Auch diese müssen von der Antragstellerin geltend gemacht werden.

⁸ Die ZABn sind besondere Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Essen, Köln sowie der Kreise Coesfeld und Unna, die in je einem der fünf Regierungsbezirke NRWs u. a. für Abschiebungen von Personen zuständig sind, wenn diese in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind. Asylfolgeantragstellerinnen werden in NRW i. d. R. verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu wohnen. Für Personen, die einer Kommune zugewiesen sind, sind die ABHn (Kreis bzw. Kommune) zuständig.

Lehnt das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wegen des Fehlens von Wiederaufgreifensgründen oder verspäteter Geltendmachung (Fristen siehe unten) ab, kann die zuständige ABH/ZAB wieder mit Abschiebungsmaßnahmen beginnen. Die Frist für die Klage gegen den ablehnenden Bescheid beträgt zwei Wochen, wenn keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen worden ist, ansonsten eine Woche. Da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, muss innerhalb der entsprechenden Frist zusätzlich ein Eilantrag beim zuständigen VG gestellt werden.

Wenn Wiederaufgreifensgründe vorliegen, prüft das BAMF im zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für die Vergabe einer der vier Schutzstatus vorliegen. Wird der Asylfolgeantrag inhaltlich geprüft und dann abgelehnt, sind die ab Seite 9ff. genannten Rechtsmittel möglich.

Frist: Ein Asylfolgeantrag ist nur innerhalb von **drei Monaten ab Kenntnis bzw. Kennenmüssen** der betroffenen Person über neue Umstände zulässig und damit Erfolg versprechend. Neue Umstände können sich bspw. ergeben, wenn es im Herkunftsstaat ein neues Gesetz gibt, welches etwa eine bestimmte soziale Gruppe benachteiligt.

Hinweise: Für die Antragstellung braucht man nicht zwingend eine Rechtsanwältin. Eine vorherige Beratung durch eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin ist jedoch sinnvoll.

Aufgrund unterschiedlicher Kommunikationswege des BAMF (Fax an die ABH/ZAB, Postzustellung an die Antragstellerin) kann es vorkommen, dass die für die Abschiebung zuständige ABH/ZAB etwas früher von der Ablehnung des Asylfolgeantrages erfährt als die Antragstellerin. Deshalb sollte regelmäßig beim BAMF nachgefragt werden, ob eine Entscheidung über das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen bereits erfolgt ist.

4. ABSCHIEBUNG NACH

UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG

Rechtliche Grundlage der Abschiebung: Rechtlich gesehen bezeichnet die Abschiebung als „tatsächliches Verwaltungshandeln“ die „zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (§ 58 AufenthG). Grundvoraussetzung ist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, die u. a. nach dem Verstreichen der Frist zur sog. freiwilligen Ausreise entsteht.

Mit einer Abschiebung ist immer auch die Verhängung einer Wiedereinreisesperre nach Deutschland verbunden (§ 11 AufenthG). Wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde oder die Durchführung eines Folgeverfahrens wiederholt abgelehnt worden ist, wird eine Wiedereinreisesperre auch für den Fall einer sog. freiwilligen Ausreise verhängt.

Achtung: Der Termin der Abschiebung darf nicht mehr angekündigt werden!

Abschiebungshaft: Zur Sicherung der Abschiebung kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausreisegewahrsam oder Abschiebungshaft angeordnet werden. Die rechtlichen Grundlagen für die Abschiebungshaft sind in § 62 AufenthG, für den Ausreisegewahrsam in § 62b AufenthG geregelt. Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann (*ultima ratio*) (§ 62 Abs. 1 AufenthG).

De facto bedeuten Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft eine Haft ohne Straftat. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. fordert deren generelle Abschaffung!

5. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ASYLANTRAG

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, die zur Erteilung eines **Aufenthaltstitels** oder einer **Duldung** führen können. Für die Erteilung von Duldungen und Aufenthaltserlaubnissen sind bei kommunal zugewiesenen Personen die örtlichen ABHn, in Aufnahmeeinrichtungen des Landes die ZABn zuständig.

Hinweis: Der folgende Überblick zeigt gesetzliche Möglichkeiten auf, ein Bleiberecht bzw. eine Duldung in Deutschland zu erlangen. Er ersetzt jedoch in keinem Fall die Arbeit von Beratungsstellen oder anwaltliche Beratung!

5.1. DIE DULDUNG

„Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (Duldung nach § 60a AufenthG):

Eine Abschiebung darf nicht durchgeführt werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen. Zu diesen Duldungsgründen zählen bspw. fehlende Ausweisdokumente oder Krankheiten, die eine Reiseunfähigkeit begründen. Auch aus humanitären, dringenden persönlichen Gründen oder wenn ein

erhebliches öffentliches Interesse am Verbleib der Person in der Bundesrepublik (bspw. als Zeugin in einem Strafverfahren) besteht, kann eine Duldung erteilt werden.

Hinweis: Bei Personen, die geduldet sind, schützt Arbeit allein i. d. R. nicht vor einer Abschiebung. Eine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung bspw. für die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung (siehe Seite 20ff.) und i. d. R. für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG (siehe Seite 25ff.) Eine Arbeitsstelle wird zudem positiv bei der Entscheidung über einen Härtefallantrag berücksichtigt (siehe Seite 30f.).

„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG):

2019 wurde eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ („Duldung light“, § 60b AufenthG) eingeführt. Anders als ihr Name impliziert, wird sie auch dann erteilt, wenn die Betroffene zwar Identitätsdokumente vorweisen kann, sie jedoch nach Ansicht der Behörden ihren „besonderen“ Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht ausreichend nachkommt. Mit der „Duldung light“ sind verschiedene Sanktionen verbunden, etwa ein generelles Arbeitsverbot. Zudem

werden die Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG bei der Erteilung einer Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung oder einer Aufenthaltserlaubnis – außer im Rahmen des neu geschaffenen Chancen-Aufenthaltsrechts (siehe Seite 27ff.) – nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Außerdem ist der Übergang in ein Bleiberecht nicht ohne einen vorherigen Wechsel in eine ‚reguläre‘ Duldung nach § 60a AufenthG möglich.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG):

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung zum Zwecke und für den Zeitraum einer Ausbildung. Dies gilt grundsätzlich nur für eine „qualifizierte Berufsausbildung“ mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren, lediglich in sog. Engpassberufen – etwa im Gesundheitswesen – auch für eine Assistenz- und Helferinnenausbildung, wenn eine anschließende Ausbildungsplatzzusage für den Regelberuf vorliegt. Für einen Anspruch auf Erteilung muss unter anderem die Identität der Antragstellerin innerhalb einer bestimmten Frist abhängig vom Einreisedatum geklärt sein; so bei einer Einreise ab dem 01.01.2020 innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Auslän-

derbehörde im Ermessen eine Ausbildungsuldung erteilen, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen zur Identitätsklärung unternommen wurden. Weiterhin setzt die Erteilung der Ausbildungsuldung etwa voraus, dass die Antragstellende grundsätzlich straffrei ist (ausgenommen Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz und Verurteilungen wegen fahrlässiger Straftaten). Hat die Person die Ausbildung nicht bereits als Asylsuchende aufgenommen, sondern nimmt diese aus einer Duldung heraus auf, ist für die Erteilung einer Ausbildungsuldung eine Vorduldungszeit von drei Monaten erforderlich. In diesem Fall dürfen bei der Antragstellung keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Daher ist in sog. Dublin-Fälle (siehe Seite 5f.) – in denen eine Abschiebungsanordnung ergeht – die Erteilung einer Ausbildungsuldung ausgeschlossen.

Beschäftigungsuldung (§ 60d AufenthG):

Im Rahmen einer am 01.01.2020 in Kraft getretenen Altfallregelung **soll** (im Regelfall) geduldeten Personen, die vor dem 01.08.2018 eingereist sind, bei „nachhaltiger Beschäftigung“ und unter weiteren Voraussetzungen eine 30-monatige Duldung erteilt werden. Die Be-

beschäftigungsduldung wird im Gegensatz zur Ausbildungsduldung auch der Ehe- und Lebenspartnerin sowie den minderjährigen ledigen Kindern der betreffenden Person erteilt. Voraussetzungen sind u. a., dass die geduldete Person seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist und eine 18-monatige Vorbeschäftigungszeit nachweisen kann, durch die ihr Lebensunterhalt in den letzten zwölf Monaten vollständig gesichert war und aktuell gesichert ist. Die Identität der betreffenden Person und ihrer Ehe- bzw. Lebenspartnerin musste i. d. R. bis zum 30.06.2020 geklärt sein. Die Beschäftigungsduldung setzt darüber hinaus hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses (sofern eine Pflicht zur Teilnahme bestand) und eine weitgehende Straffreiheit (ausgenommen Fahrlässigkeitsdelikte und Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz) voraus. Weitere Voraussetzungen müssen zudem auch von der Ehe- oder Lebenspartnerin (abgeschlossener Integrationskurs, Straffreiheit) sowie den minderjährigen ledigen Kindern (tatsächlicher Schulbesuch) der betreffenden Person erfüllt werden. Anträge auf Beschäftigungsduldung können nur bis zum 31.12.2023 gestellt werden.

Hinweis: Bezüglich der Umsetzung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung veröffentlichte die NRW-Landesregierung am 28.05.2021 einen **Erlass**, der den Ausländerbehörden die **Anwendungshinweise des BMI mit NRW-spezifischen Ergänzungen** verbindlich vorschreibt. Unter anderem wird darin betont, dass die Erteilung einer Duldung nach § 60c oder § 60d AufenthG zwar eine geklärte Identität, aber nicht das Vorliegen eines Nationalpasses oder Passersatzes voraussetzt.

5.2. BLEIBERECHTE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Hinweis: Grundsätzlich müssen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die allgemeinen Voraussetzungen (§ 5 AufenthG), wie bspw. ein gesicherter Lebensunterhalt und die Passpflicht, erfüllt sein. Besonderheiten und Ausnahmen finden sich in den spezifischen Vorschriften der einzelnen Aufenthaltserlaubnisse. Um alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu prüfen, sollte **anwaltliche Unterstützung** eingeholt werden.

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a AufenthG):

Eine Person mit einer Ausbildungsduldung (siehe Seite 20f.) hat nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren, wenn die weiteren Voraussetzungen – wie ausreichender Wohnraum, hinreichende Deutschkenntnisse und Vorlage eines Passes – erfüllt sind. Nach Ablauf der zwei Jahre kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, sofern die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Aufenthaltserlaubnis für „qualifizierte Geduldete“ zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d Abs. 1 AufenthG):

Einer geduldeten Person **kann** nach Ermessen der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für zwei Jahre erteilt und verlängert werden, bspw. wenn diese Person ihre Qualifikation in Deutschland durch eine entsprechende Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder durch ein Hochschulstudium erworben hat. Da Personen, die im Asylverfahren als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden sind (siehe Seite 10ff.), grundsätzlich nur eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn ein Anspruch auf deren Erteilung besteht (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG), ist diese Aufenthaltserlaubnis für sie verschlossen.

5.3. BLEIBERECHTE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG:

Mit § 25a AufenthG ist im Jahr 2011 eine Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (jetzt: junge Volljährige)“ geschaffen worden. Seit dem 31.12.2022 gelten geänderte Erteilungsvoraussetzungen für die entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Sie soll jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren erteilt werden, die Inhaberinnen eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG (siehe Seite 27ff.) oder seit mindestens 12 Monaten geduldet sind und mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung in Deutschland erlaubt, gestattet oder geduldet gelebt haben. Außerdem sind u. a. ein erfolgreicher dreijähriger Schulbesuch bzw. eine Ausbildung/ein Studium erforderlich. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn die Antragstellende sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung nicht erfüllen kann. Ein weiteres Erfordernis besteht in der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts, welche während einer schulischen/beruflichen Ausbildung bzw. eines Studiums auch durch Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen erfolgen darf. Die Antragstellende darf ihre Abschiebung nicht durch falsche

Angaben oder Täuschung über die eigene Identität oder Staatsangehörigkeit verhindern. Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Kinder der Begünstigten bzw. – sofern sie minderjährig ist – ihre Eltern und minderjährigen Geschwister können (weiter) geduldet werden und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ggf. auch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 25a Abs. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG:

Ein vom Alter der Antragstellenden unabhängiges Bleiberecht bei „nachhaltiger Integration“ ist in § 25b AufenthG geregelt. Auch für diese Regelung traten am 31.12.2022 angepasste Voraussetzungen in Kraft. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll geduldeten Personen erteilt werden, die mindestens seit vier (wenn sie minderjährige Kinder haben) oder sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland gelebt haben und „gute Integrationsleistungen“ nachweisen. Dazu gehört u. a., dass sie ihren Lebensunterhalt „überwiegend“ oder sehr wahrscheinlich bald vollständig selbst sichern können. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Antragstellende ihre Abschiebung durch Identitätstäuschung oder Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten verhindert oder verzögert. Die Umsetzung des § 25b AufenthG für NRW

klärt seit dem 25.03.2019 ein **Erlass** der Landesregierung; dieser bezieht sich jedoch noch auf die Regelung in ihrer vor den Änderungen vom 31.12.2022 geltenden Form.

Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG:

Seit dem 31.12.2022 können geduldete Personen, die am 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland gelebt haben, im Rahmen einer „Soll“-Vorschrift eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ (das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) beantragen, die anschließend in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder b AufenthG münden soll. Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, grundsätzlich straffrei sein (wobei Verurteilungen wegen Fahrlässigkeit bzw. bei vorsätzlichen Straftaten Geldstrafen bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz und Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, außer Betracht bleiben) und dürfen nicht wiederholt falsche Angaben gemacht oder über ihre Identität getäuscht haben und dadurch ihre Abschiebung verhindern. Die Aufenthaltserlaubnis wird auch den Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen sowie den (zum Zeitpunkt der Einreise) minderjährigen Kindern der Stammberechtigten

gewährt, selbst wenn diese die fünfjährige Voraufenthaltszeit nicht erfüllen. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll dazu dienen, noch fehlende Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25a und b AufenthG erbringen zu können. Inhaberinnen dieser Probeaufenthaltserlaubnis können etwa leichter einen Job finden, um die Vorgaben bezüglich der Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen, oder sich aus einer besseren aufenthaltsrechtlichen Situation heraus um die Beschaffung eines Passes bemühen.

Achtung: Im Falle einer erfolgreichen Passbeschaffung sollte darauf geachtet werden, dass innerhalb der 18 Monate alle Voraussetzungen für den Übergang in ein Bleiberecht erfüllt werden, da sonst nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis eine Abschiebung droht.

Hinweis: Die nordrhein-westfälische Landesregierung erklärte gegenüber den Ausländerbehörden am 08.02.2023 mit einem [Erlass](#) die [Anwendungshinweise des BMI zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022](#) ([präzisiert](#) am 14.02.2023) inkl. NRW-spezifischer Ergänzungen für verbindlich. Der Erlass gibt bspw. vor, dass kurzfristige Unterbrechungen des geduldeten Voraufenthalts als unschädlich gewertet und die Voraussetzun-

gen für einen atypischen Fall – in welchem die Aufenthaltserlaubnis trotz „Soll“-Regelung versagt werden kann – eng ausgelegt werden sollen.

5.4. BLEIBERECHTE AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

Eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27ff. AufenthG) kommt zum einen bei Eheschließung mit einer Deutschen oder einer aufenthaltsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen in Betracht.

Hinweis: Für die Eheschließung müssen zunächst Unterlagen, wie bspw. ein Ehefähigkeitszeugnis, beschafft werden. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Wenn die Abschiebung bislang an fehlenden Papieren gescheitert war, ist bei Vorlage des Passes nicht auszuschließen, dass eine Abschiebung vor der Eheschließung erfolgt. Hier sollte im Vorhinein eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

Ebenso kann die Geburt eines deutschen oder aufenthaltsberechtigten Kindes zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den „ungesicherten“ Elternteil führen. Auch hierzu ist das Aufsuchen einer Beratungsstelle sinnvoll.

5.5. HÄRTEFALLANTRAG

In sog. Härtefällen kann die zuständige ABH auf Ersuchen der Härtefallkommission (HFK) NRW eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen. Ein Ersuchen der HFK ist für die ABH jedoch nicht bindend. **Hier** erhalten Sie weiterführende Informationen zur HFK NRW.

Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls sind, dass die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, alle anderen rechtlichen Mittel ausgeschöpft und gute Integrationsleistungen erbracht worden sind. Zudem muss eine nordrhein-westfälische ABH für die Person zuständig sein, womit in der Praxis ein Ausschluss von sog. Dublin-Fällen (siehe Seite 5f.) verbunden ist. I. d. R. wird ein Härtefallantrag abgelehnt, wenn die betreffende Person Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Ein Härtefallantrag schützt oft bis zur Entscheidung vor einer Abschiebung, jedoch gibt es hierfür keine rechtliche Garantie.

Hinweis: Anträge müssen unbedingt vollständig bei der Geschäftsstelle der HFK im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Völklinger Straße 4 in 40219 Düsseldorf; E-Mail: haer-

tefallkommission@mkjfgfi.nrw.de) eingereicht werden. **Diese Liste** (Stand: Januar 2022) informiert über die relevanten Inhalte eines Härtefallantrags.

5.6. PETITIONSAUSSCHUSS NRW

An den Petitionsausschuss NRW kann sich wenden, wer sich über (eine Entscheidung von) Behörden, die der Aufsicht des Landes NRW unterstehen, beschweren möchte. Auch von Abschiebung bedrohte Personen können sich an den Petitionsausschuss wenden und ihren „Fall“ vortragen.

Der Ausschuss muss sich mit dem Fall befassen, den Sachverhalt klären und mit den Beteiligten nach Lösungen suchen. Er kann die Verwaltung dazu anregen, einen Fall erneut zu überdenken und Maßnahmen empfehlen. Empfehlungen des Petitionsausschusses haben keine rechtlich bindende Wirkung, werden aber dennoch häufig befolgt.

Das Einreichen einer Petition beim Ausschuss garantiert nicht, dass die Abschiebung während der Lösungsfindung ausgesetzt wird, oft wird es jedoch so gehandhabt.

Weitere Informationen zur Arbeit des Petitionsausschusses NRW finden Sie **hier**.

5.7. WEITERE HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHENDER) ABSCHIEBUNG

Kirchenasyl:

In bestimmten Einzelfällen kann Kirchenasyl hilfreich sein. Insbesondere in Härtefällen im Rahmen eines Dublin-Verfahrens bietet es eine Möglichkeit, den Selbsteintritt Deutschlands zu erreichen. Damit Gemeinden Kirchenasyl gewähren, ist das Vorliegen einer rechtlichen Perspektive, also der Möglichkeit, rechtlich ein Bleiberecht erwirken zu können, wichtig.

Hinweis: Derzeit übersteigen die Kirchenasyl-Anfragen deutlich die zur Verfügung stehenden Plätze. Es ist daher ratsam, dass Schutzsuchende und deren Unterstützerinnen selbst auf Kirchengemeinden zugehen und diese ermutigen, auf ihrem Gelände Asyl zu gewähren. Informationen und Kontakte zum Kirchenasyl finden Sie [hier](#).

Ausländerrechtliche Beratungskommissionen („lokale Härtefallkommissionen“):

In einigen NRW-Städten (bspw. in Köln, Aachen, Kreis Unna) gibt es lokale ausländerrechtliche Beratungskommissionen, die sich i. d. R. aus Vertreterinnen der Ratsfraktionen, der ABH und aus Vertreterinnen von

Wohlfahrtsverbänden sowie ggf. von lokalen Flüchtlingsorganisationen zusammensetzen und über letzte Bleiberechtswege in Härtefällen beraten.

Solidarische Unterstützungsaktionen:

Öffentliche Solidaritätsbekundungen mit potentiell von Abschiebungen Betroffenen vor Gemeinschaftsunterkünften erzielen Aufmerksamkeit und signalisieren gesellschaftlichen Beistand. Zudem können öffentliche Petitionen, die von vielen Personen unterzeichnet und daraufhin bspw. beim Land- oder Bundestag eingereicht werden, Druck auf Entscheidungsträgerinnen ausüben.

Werden Abschiebungen auf einem normalen Linienflug durchgeführt und befinden sich Passagiere an Bord, die ihre Solidarität bspw. durch Aufstehen bekunden, ist es schon vorgekommen, dass Flugzeuge nicht gestartet sind. Wenn die Pilotin ein Sicherheitsrisiko im Fall des Startens der Maschine erkennt, obliegt dieser die Entscheidungsgewalt über den Start der Maschine.

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen kontaktieren:

Eine Abschiebung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckung. Maßnahmen

seitens der Behörden unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das gilt bspw. auch für die Abnahme von Handys und das Festhalten einer Person am Flughafen. Für das Monitoring von Abschiebungen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn gibt es in NRW zwei Ansprechpersonen bei der **Diakonie RWL**. Werden die Ansprechpartnerinnen im Vorfeld der Abschiebung kontaktiert, können sie den Einzelfall genau im Blick behalten und auf eventuelle Besonderheiten, wie etwa die Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung, achten.

Kontakt: Flughafen Zentralgebäude Ost, Raum 4031, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211 9513 300, Mail: abschiebebeobachtung@diakonie-rwl.de, Ansprechpersonen: Mert Sayim, Mobil: 0151 46727350, und Judith Fisch, Mobil: 0160 8434681.

Unterstützerinnen / Rechtsanwältin verständigen:

Im Falle des Vollzugs der Abschiebung sollten sich Betroffene nach Möglichkeit sofort mit ihren Unterstützerinnen in Verbindung setzen. Auch das Einschalten einer Rechtsanwältin kann hilfreich sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Abschiebung rechtswidrig werden lassen könnten (bspw., wenn eine

Schwangerschaft oder eine Erkrankung, welche die Abschiebung beeinträchtigen können, vorliegen). Unterstützerinnen vor Ort leisten nicht nur einen wichtigen solidarischen Beistand, sondern haben auch eine wichtige beobachtende Funktion: Sie können das Monitoring über Menschenrechtsverletzungen und (auffällige) Verfahrensfehler vornehmen und ggf. eine Rechtsanwältin herbeirufen.

Aufgrund der Tatsache, dass Abschiebungen oft sehr früh am Morgen stattfinden, ist es jedoch i. d. R. schwierig, seine Rechtsanwältin noch rechtzeitig zu erreichen. Ggf. sollten daher schon im Vorhinein Vereinbarungen getroffen werden, welche Handlungsmöglichkeiten im Falle einer akuten Abschiebung bestehen. Gibt es keine Möglichkeit mehr, eine Abschiebung zu verhindern, kann es für die Betroffenen hilfreich sein, auch nach der Ankunft im Zielstaat mit Unterstützerinnen und ggf. auch mit der Rechtsanwältin in Kontakt zu bleiben, um zu prüfen, ob die Abschiebung unzulässig war oder unter Verletzung von Menschenrechten oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden hat. Dafür sollte frühzeitig geklärt werden, wer die Kosten für die weitere anwaltliche Unterstützung übernimmt. Benötigen Betroffene nach einer Abschiebung

Hilfe vor Ort, lassen sich ggf. Flüchtlingsräte, Wohlfahrtsverbände oder andere im Zielstaat tätige Organisationen der Flüchtlings-solidaritätsarbeit einschalten.

Eine Übersicht von **Unterstützungsorganisationen** in verschiedenen Herkunftsstaaten finden Sie [hier](#) und [hier](#) für Dublin-III-Staaten.

Abschiebungsreporting NRW informieren

Das Projekt [Abschiebungsreporting NRW](#) dokumentiert unverhältnismäßige oder mit besonderen Härten verbundene Abschiebungsfälle. Dadurch soll Aufmerksamkeit auf die problematischen Seiten der nordrhein-westfälischen Abschiebungspraxis gelenkt werden.

Kontakt: Sebastian Rose, Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., Aquinostraße 7-11, 50670 Köln, Tel. 0221 972 6932, Mail: rose@abschiebungsreporting.de

Informieren Sie sich und andere:

Über Informations-/Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit schaffen Sie Sensibilität für das Thema Abschiebungen und signalisieren gleichzeitig Ihre Solidarität mit von Abschiebung Betroffenen. Auch den Flüchtlingsrat NRW e.V. können Sie über Härtefälle bei Abschiebungen informieren. Ihre Angaben können die

Presse- und Lobbyarbeit des Flüchtlingsrates NRW unterstützen.

Kontakt: E-Mail: info@fnrnw.de oder telefonisch unter 0234 587 315 60.

6. IMPRESSUM

Flüchtlingsrat NRW e.V.

V.i.S.d.P.: Fabian Bonberg

Wittener Straße 201

D- 44803 Bochum

Tel.: 0234 - 587315 - 60

Fax: 0234 - 587315 - 75

Telefonische Erreichbarkeit: Mo - Fr, 10 - 16 Uhr

E-Mail: info@fnrw.de

Internet: <http://www.fnrw.de>

[facebook.com/fluechtlingsratNRW](https://www.facebook.com/fluechtlingsratNRW)

twitter.com/FRNRW

[instagram.com/fluechtlingsrat_nrw](https://www.instagram.com/fluechtlingsrat_nrw)

